

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Geschichte des "Kulturkampfes" in Preußen

Hahn, Ludwig Ernst

Berlin, 1881

4. Die ersten Konflikte und Maßregeln in Preußen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-441

4. Die ersten Konflikte und Maßregeln in Preußen.

1871. Altkatholische Bewegung in Deutschland — besonders in Bayern und am Rhein.

Mai. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe gegen die altkatholische Bewegung und für Befreiung des Papstes.

„In Folge der Beschlüsse des vaticanischen Konzils hat namentlich in Deutschland manche Geister eine große Bewegung ergriffen. Während das gläubige katholische Volk überall mit freudiger Bereitwilligkeit den Entscheidungen der allgemeinen Kirchenversammlung sich unterworfen hat, finden wir in jenen Kreisen der Gesellschaft, welche auf ein höheres Maß von Bildung Anspruch machen, vielfach Abneigung und Befremdung Angesichts der verkündigten Konzilsbeschlüsse, insbesondere über das unfehlbare Lehramt des Papstes. In dem der Kirche feindlichen Lager aber hat sich eine heftige und weit verbreitete Agitation erhoben, um die Kirche zu schmähen, zu verleumden, in Fesseln zu schlagen und selbst zu vernichten, wenn die Macht der Menschen vermöchte, was selbst den Pforten der Hölle nimmer gelingen wird. Woher diese Erscheinung? Die Wissenschaft in Deutschland hat vielfach auch auf dem Gebiete der Theologie in neuerer Zeit Wege betreten, welche sich mit dem Wesen des wahren katholischen Glaubens nicht vereinigen lassen. Diese wissenschaftliche Richtung, welche sich von der Autorität der Kirche losgesagt hat und nur an ihre eigene Unfehlbarkeit glaubt, ist unverträglich mit dem katholischen Glauben. Sie ist ein Abfall von dem wahren Geiste der Kirche, indem sie dem Geiste einer falschen Freiheit huldigt, welcher dem Glauben an die göttliche in der Kirche durch den heiligen Geist wirksame Lehr-auctorität persönliche Ansichten und Meinungen vorzieht. Erscheint es nicht solchen Thatsachen gegenüber jetzt als ein Werk der göttlichen Vorsehung, daß gerade in unserer Zeit, wo die sogenannte freie theologische Wissenschaft so hoch ihr Haupt erhoben hat, das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des obersten Hirten und Lehrers der Kirche, welches mit jener falschen Richtung in der Theologie im schroffsten Gegensatze steht, verkündigt worden ist?

Indem wir daher, in innigster Gemeinschaft mit dem ganzen Episcopate der katholischen Welt unsere volle Zustimmung und Unterwerfung unter alle und jede Beschlüsse des vaticanischen Konzils hierdurch einstimmig erklären, protestiren wir zugleich mit aller Entschiedenheit

1871.

gegen die Behauptung, als sei dadurch eine neue, in der uralten Ueberlieferung der Kirche nicht enthaltene Lehre verkündigt worden, oder als sei durch die verkündigte Lehre von dem unfehlbaren Lehramte und der Amtsgewalt des Papstes das Verhältniß der Kirche zum Staate geändert oder gar der Staatsgewalt gefährlich geworden. Gleichzeitig warnen wir alle Glieder der uns von Gott anvertrauten Heerden vor den Gefahren der bezeichneten Irrwege, welche von der Gemeinschaft der heiligen Kirche trennen. Wir ermahnen alle Gläubigen auf das eindringlichste zum treuen und standhaften Festhalten an dem Glauben unserer Mutter der heiligen katholischen Kirche, welche nach dem Worte des Apostels eine Säule und Grundfeste der Wahrheit ist. Wir fordern sie auf zum andächtigen und beharrlichen Gebete für Alle, die da wanken und irren im Glauben."

Das erste Hervortreten der ultramontanen Fraktion im Deutschen Reichstage.

5. April. Erste Aeußerung der Provinzial-Correspondenz über das Centrum.

Die Berathungen der diesmaligen Session würden eine größere politische Bedeutung überhaupt nicht gewonnen haben, wenn dies nicht durch die Stellung einer großen Anzahl von Abgeordneten veranlaßt worden wäre, welche nicht eigentlich eine politische Partei, wohl aber auf Grund gemeinsamer confessioneller Anschauungen und Bestrebungen eine gesonderte Vereinigung innerhalb des Reichstages bilden.

Es ist dies die sogenannte katholische Partei, welche sich selbst unter der Bezeichnung „Centrum“ oder Mittelpartei neben die eigentlich politischen Parteien gestellt hat.

Zwei Umstände haben zusammengewirkt, um einer besonderen katholischen Partei im Reichstage von vorn herein eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern zuzuführen.

Vor Allem ist durch die wichtigen Vorgänge, welche in den letzten Jahren die katholische Kirche bewegt haben, namentlich durch die Ereignisse, welche das Oberhaupt derselben seiner weltlichen souveränen Herrschaft beraubt haben, die katholische Bevölkerung im Allgemeinen zu einem geschlosseneren Auftreten auch in politischer Beziehung veranlaßt worden. Dieses Streben ist bei den Reichstagswahlen noch entschiedener und mit noch größerem Erfolge zur Geltung gelangt.

Eine weitere Verstärkung hat die katholische Partei im Reichstage aus Süddeutschland, namentlich aus Bayern erfahren. Es hängt theilweise mit den inneren bayerischen Parteiverhältnissen, theilweise mit dem bisherigen scharfen Gegensatz der süddeutschen Katholiken gegen den Anschluß an Norddeutschland zusammen, daß in dem jüngsten dortigen Wahlkampfe sich im Großen und Ganzen nur zwei Parteien, die Deutsch-Nationalen und die eifrigen Katholiken gegenüberstanden. Letztere haben freilich unter dem Einflusse der gegenwärtigen deutsch-patriotischen Strömung bei Weitem nicht so große Erfolge errungen, wie noch bei den letzten bayerischen Landtagswahlen; immerhin aber ist eine erhebliche Zahl bayerischer Katholiken in den Reichstag getreten.

1871.

Die Gesamtzahl der gesonderten katholischen Vereinigung beträgt über 60 Mitglieder, — unter ihnen nicht wenige von hervorragender Bedeutung und hohem Ansehen.

Die katholische Partei und die Nicht-Intervention.

(Prov.-Corr. v. 5. April.)

In ihrer augenblicklichen schweren Bedrängniß sucht die katholische Kirche Hülfe bei dem neu erstandenen mächtigen Kaiserreiche. Man darf hierin eine doppelte thatsächliche Anerkennung und Huldigung erkennen: die katholische Partei weiß und bekundet es offen, welch eine hohe Macht unter den Regierungen unserm Kaiser beiwohnt; — sie ruft ferner seine Hülfe in dem Bewußtsein und mit dem lauten Anerkenntniß an, daß den Katholiken in Preußen seither unter dem Scepter eines protestantischen Fürsten stets Gerechtigkeit und Schutz in vollem Maße zu Theil geworden ist und daß sie deshalb auch jetzt ihr Vertrauen auf die Hülfe unsers Königs als Deutschen Kaisers setzen. Sie scheint auf diese Hülfe vor Allem für die Wiederaufrichtung der weltlichen Macht des Papstes zu rechnen.

Als nun der Reichstag vor dem Eintritt in seine eigentlichen Aufgaben in Ermiderung der Thronrede und in Uebereinstimmung mit dem Sinn und Geiste derselben eine Adresse an den Kaiser zu erlassen und darin auszusprechen gedachte, daß in dem neuen Deutschen Reiche „die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren sollen“, — da glaubte die katholische Partei sich einer solchen Aeußerung nicht anschließen zu dürfen, vielmehr dem Deutschen Reiche die Möglichkeit offen halten zu müssen, für den päpstlichen Stuhl einzutreten.

Dieser Anspruch wurde jedoch von allen politischen Parteien im Reichstage gleichmäßig zurückgewiesen, und nur als ein dringender Anlaß aufgefaßt, den Grundsatz der Nichteinmischung in das politische Leben anderer Völker noch bestimmter und schärfer, als es in der Thronrede geschehen war, geltend zu machen.

Die Reichsregierung hat sich ihrerseits an diesen confessionellen Erörterungen, welchen sie eine unmittelbare Bedeutung für die praktische Politik nicht beizumessen vermochte, nicht betheiligt.

Die Gründe der Nicht-Interventions-Politik.

(Aus der Rede des Abg. von Bennigsen.)

„Ich bin überzeugt, daß die große Mehrheit dieses Hauses, wie ganz Deutschlands mit uns in der Ansicht übereinstimmen wird, daß wir, die Vertreter des jetzt geeinigten deutschen Volks, ganz besonders berufen sind, der bereits in der Thronrede angekündigten Gesinnung friedlichen Verhaltens einen lauten und kräftigen Ausdruck zu geben. Wir können es ja begreiflich finden, daß mit dem Wiedererstehen eines so mächtigen Deutschlands, mit dem Namen von Kaiser und Reich alte Erinnerungen und

1871.

Traditionen wachgerufen werden bei anderen und bei unserem Volke. Unvergessen ist es bei den europäischen Völkern, daß dereinst unter dem Namen des deutschen Kaiserthums und Reichs die Idee einer allgemeinen Monarchie lebendig war durch ganze Jahrhunderte hindurch. Die anderen Völker Europas haben in der Zeit, wo Deutschland stark war, den Druck der Durchführung dieser Idee erfahren. Ja, es hat Zeiten gegeben, wo die Deutschen in der Neigung, in das Leben anderer Völker sich einzumischen, in der Neigung, sich Macht und Einfluß nicht bloß, sondern auch sich Länder anderer Völker zu verschaffen, mit dem mittelalterlichen Kaiserthum der Schrecken Europas gewesen sind.

Dieser Schrecken, diese Furcht könnte sehr wohl wieder lebendig werden zu einer Zeit, wo unverhofft und unerwartet für Deutschland und das Ausland eine unerhörte Kraftentfaltung des deutschen Volkes geschah. Ueberraschend wie diese Kraftäußerung war, in der sich vereinigte das Genie und die unübertreffliche Tüchtigkeit der Staatskunst, des Heeres, wie der Führer, überraschend wie dieser Eindruck war, haben wir es allerdings zu besorgen, daß diesem neuerstandenen mächtigen deutschen Reiche nicht das Vertrauen, sondern das Mißtrauen und die Besorgnisse der anderen Völker entgegen getragen werden.

Von vornherein dem entgegenzutreten, dazu hatten wir um so mehr Veranlassung, als Deutschland jetzt früher ihm entriessene deutsche Grenzländer wiedererobert hat. Gerade im Hinblick hierauf könnte leicht die Befürchtung entstehen, daß in dem deutschen, so übermächtigen Volke und Staate jetzt die Neigung aufbreche, auch noch nach anderen Ländern sich umzusehen, welche dereinst in einem engeren Verbande mit dem deutschen Reiche gestanden haben. Hier in Deutschland wissen wir, meine Herren, daß dem anders ist; hier im Reichstag wissen wir, daß derartige Gelüste nicht vorhanden sind; aber um so gewisser meine ich, haben wir die Verpflichtung, wenn die Kaiserliche Regierung in solcher offenen und loyalen Weise den fremden Nationen die Friedenspolitik, die Politik der Nichteinmischung verkündet, dem unsere freundige und kräftige Zustimmung nicht zu versagen.

Ich gehe aber noch weiter: wenn wir auf diese Art den dauernden Frieden in Europa befördern, so haben wir auch die Verpflichtung, von vornherein zu warnen vor den Abwegen und Irrwegen deutscher Politik, die dereinst mehr als irgend etwas anderes den Fall von Deutschland herbeigeführt hat. An den Namen von Kaiser und Reich, da knüpft sich vor Allem und namentlich auch die Erinnerung an die großen und verhängnißvollen Kämpfe, die die deutschen Kaiser nicht als Kaiser von Deutschland, sondern als römische Kaiser, als Kaiser mit den Ansprüchen auf die Nachfolge des römischen Imperatorenthums führten, die Kämpfe mit der römischen Kirche, mit dem Lande Italien. W. G.! Unsere Aufgabe wird es sein, von vornherein in Deutschland darüber bei unserem Volke keinen Zweifel zu lassen, daß die überwiegende, eine ganz überwältigende Mehrheit seiner Vertreter und seines Volkes in Uebereinstimmung mit der Kaiserlichen Regierung weit entfernt ist, in diesen alten Fehler einer deutsch-italienischen, einer deutsch-kirchlichen Politik wieder einzulernen. Wenn vielen von uns, namentlich im Norden, die Erinnerung an das Mittelalter als etwas Trübes, als etwas Fremdartiges erscheint, so sind es gerade diese traurigen Erinnerungen an jene Politik, die gerade die glänzendsten Herrscher-

1871.

gestalten unserer Kaiserlichen Vergangenheit erfüllte. Ja, meine Herren, mit dem Namen von Kaiser und Reich, da treten die alten Kämpfe und furchtbaren Gegensätze wieder auf zwischen Kaiser und Papst, welche die dauernde Verwüstung Italiens und die politische Ohnmacht und innere Zerrissenheit Deutschlands zur Folge hatten. Das ist es gerade, was uns auffordert, von vorne herein in dem ersten Augenblicke, wo der Deutsche Kaiser den ersten Deutschen Reichstag um sich versammelt, hier einen Markstein aufzurichten, deutlich und weithin sichtbar für alle Welt, für das Inland wie für das Ausland, daß die deutsche Politik künftig begrenzt sein soll auf die inneren Aufgaben Deutschlands, daß es nicht mehr ihre Aufgabe sein soll, in das innere Leben fremder Nationen einzugreifen. Wir werden so uns den Frieden sichern und dem Auslande die Genugthuung geben einer friedlichen Politik, die wir für das Deutsche Reich in Anspruch nehmen.

Stark in unserer Kraft, werden wir von anderen Völkern nicht angegriffen werden und werden die Zeit haben, die Kulturaufgaben zu entwickeln, die ganz besonders das deutsche Volk durch die reichen und köstlichen Gaben, mit denen die Natur es gerade für die friedlichen Aufgaben ausgestattet hat, zu erfüllen berufen ist."

Ein Antrag auf Grundrechte.

Provinzial-Correspondenz vom 12. April.

Seitens der katholischen Centrumspartei wurde die Aufnahme sogenannter „Grundrechte“ in die Reichsverfassung beantragt, und zwar namentlich zu Gunsten der Pressfreiheit, des Vereinsrechts, sowie der religiösen Freiheit und der Selbstständigkeit der Kirchen. Die katholische Partei verlangte in allen diesen Beziehungen die Aufnahme der preussischen Verfassungsbestimmungen in die Reichsverfassung.

Es mußte überraschen, gerade von Seiten einer streng katholischen Partei Anträge zu Gunsten bürgerlicher und religiöser Freiheit gestellt zu sehen, welche mit den Ueberlieferungen der katholischen Kirche, wie sie noch neuerdings feierlich bestätigt worden sind, im entschiedenen Widerspruche stehen. Der jetzige Papst hat bekanntlich vor wenigen Jahren erst in dem sogenannten Syllabus „ein Verzeichniß sämtlicher Irrthümer und verderblicher Lehren, welche von ihm verworfen und verboten sind“ zusammengestellt und allen Bischöfen zustellen lassen. Unter den „Irrthümern, welche mit dem modernen Liberalismus zusammenhängen“ ist da im § 10 ausdrücklich die Lehre von der Gleichberechtigung anderer Kulte neben der katholischen Religion verurtheilt, es ist ferner von Neuem eingeschärft, „daß die staatliche Freiheit aller Kulte und die Allen gewährleistete volle Freiheit, alle Meinungen und Ansichten öffentlich bekannt zu machen, zum Verderbniß der Sitten und Gemüther und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus beitrage,“ — es ist endlich die Meinung verworfen, daß „der Papst sich mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Civilisation versöhnen und vertragen könne.“

Wie stimmt es hiermit überein, daß gerade die katholische Partei Grundrechte über Religions- und Pressfreiheit für ganz Deutschland beantragt?

Der katholischen Partei dürfte es dabei vor Allem darauf angekommen sein, den Artikel 15 der preussischen Verfassung, welcher die Selbstständig-

1871.

keit und Unabhängigkeit der Kirchen gewährleistet, auf ganz Deutschland übertragen zu sehen, und hierdurch der katholischen Kirche in mehreren Bundesstaaten eine günstigere Stellung als bisher zu schaffen. Um diesen Zweck zu erreichen, und da es von vornherein nicht wohl thunlich erschien, die Aufnahme jenes Artikels allein durchzusetzen, beantragten die Katholiken die Uebernahme der betreffenden preußischen Verfassungsbestimmungen in ihrem ganzen Zusammenhange.

Alle Parteien des Reichstages wiesen jedoch den Antrag zurück, und zwar vor Allem, weil die Hereinziehung der kirchlichen Fragen in das Gebiet der Reichsgesetzgebung ohne vorgängige sorgfältige Erwägung und Vorbereitung als gefährlich erachtet wurde.

Die Fragen des Preß- und Vereinsrechts werden, da dieselben in der jetzigen Verfassung als Gegenstände der Reichsgesetzgebung ausdrücklich bezeichnet sind, so wie so in kürzester Zeit ihre grundsätzliche Erledigung finden.

Dagegen ist die Ausdehnung der Befugnisse des Reichs auf die religiösen Angelegenheiten von vornherein als höchst bedenklich erschienen. Bei der Berathung des Verfassungsentwurfs im Jahre 1867 hob der Vertreter der Regierung (Herr von Savigny) unter fast allseitiger Zustimmung hervor, daß das religiös-sittliche Gebiet der selbstständigen Bestimmung der einzelnen Staaten entschieden nicht entzogen werden solle. Hiervon in diesem Augenblicke abzugehen, würde gerade jetzt bei der schwierigen und empfindlichen Lage der religiösen Fragen in mehrfacher Beziehung doppelt bedenklich und der Entwicklung der Reichsangelegenheiten höchst nachtheilig sein.

Der Antrag der katholischen Partei hat eine dreitägige ungemein lebhafte Verhandlung im Reichstage hervorgerufen, deren Ergebnis die Ablehnung desselben mit 283 gegen 59 Stimmen war.

Anscheinende Mißbilligung des Auftretens der katholischen Fraktion durch den Cardinal Antonelli.

19. Juni. Schreiben des Fürsten Bismarck an den Abgeordneten Grafen Frankenberg:

„Ew. Hochgeboren beehre ich mich auf die von Ihnen unter dem 12. d. M. an mich gerichtete gefällige Zuschrift zu erwidern, daß die von Ihnen angeführte Thatsache einer Unterredung des Grafen Tauffkirchen mit dem Cardinal-Staatssekretär und einer von Letzterem dabei ausgesprochenen Mißbilligung des Vorgehens der s. g. Fraktion des Centrums begründet ist. Diese Mißbilligung ist mir nicht unerwartet gewesen, da die Kundgebungen, welche Sr. Maj. dem Kaiser nach Herstellung des deutschen Reiches von Sr. Heiligkeit dem Papste zugegangen waren, jederzeit den unzweideutigsten Ausdruck der Genugthuung und des Vertrauens enthalten hatten. Ich hatte deshalb gehofft, daß die Fraktion, welche sich im Reichstage unter dem Namen des Centrums bildete, in gleichem Sinne zunächst die Befestigung der neuen Institutionen und die Pflege des inneren Friedens, auf dem sie beruht, sich zur Aufgabe stellen werde. Diese Vor-

1871.

aussetzung traf nicht zu; der parlamentarische Einfluß der Fraktion des Centrums fiel, welches auch die Ansichten der Führer der letzteren sein mögen, thatsächlich in derselben Richtung ins Gewicht, wie die parlamentarische Thätigkeit der Elemente, welche die von Sr. Heiligkeit dem Papste mit Sympathie begrüßte Herstellung des deutschen Reiches prinzipiell anfechten und negiren. Ich habe von dieser Wahrnehmung die Gesandtschaft des deutschen Reiches in Rom unterrichtet, damit sie Gelegenheit habe, sich zu überzeugen, ob die Haltung dieser Partei, welche sich selbst als den speciellen Vertheidiger des römischen Stuhles bezeichnet, den Intentionen Sr. Heiligkeit des Papstes entspreche.“

In Folge der Veröffentlichung dieses Schreibens publizirt der Bischof von Ketteler folgenden Brief des Cardinals Antonelli vom 5. Juni 1871:

„Aus Ihrem Schreiben vom 28 Mai habe ich ersehen, daß durch die Gegner der Kirche in deutschen Zeitungen verbreitet wurde: es sei die Handlungsweise der katholischen Fraktion im deutschen Reichstag von mir getadelt worden. Daß dies geschehen, hat mich nicht wenig betrübt. Damit Sie aber deutlich und klar erkennen, wie die Sache sich zugetragen hat, will ich Ihnen mittheilen, daß ich auf Grund von Zeitungsnachrichten, welche im Allgemeinen berichteten, es sei von einigen Katholiken im Reichstag der Antrag eingebracht worden, sich der Angelegenheiten des apostolischen Stuhles anzunehmen, in einer Unterredung mit dem bayerischen Gesandten und zeitweiligen Geschäftsträger des deutschen Reiches geäußert habe: ich erachte die Absicht, den Reichstag zu einer Meinungsäußerung über eine zum Schutze der weltlichen Herrschaft der Kirche zu beschließende Intervention zu veranlassen, nur für verfrüht. Es hätten dieselben nämlich dieser Absicht Folge gegeben bei Berathung der auf die kaiserliche Thronrede zu gebenden Antwort. Hieraus läßt sich ermessen, daß ich in jener Unterredung durchaus nicht das Bestreben der katholischen Abgeordneten getadelt habe, das Wohl der Kirche zu fördern und die Rechte des heil. Stuhles zu schützen, indem es durchaus nicht zweifelhaft sein kann, daß dieselben mitten unter den Versuchen, welche man gemacht hat, sie einzuschüchtern, jede geeignete Gelegenheit ergreifen würden, ihrer Gewissenspflicht zu genügen, wozu die Wahrung und die Vertheidigung der Religion und der Rechte ihres Oberhauptes gehört.“

8. Juli. Aufhebung der katholischen Abtheilung im Kultus-Ministerium.

Allerhöchste Ordre.

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. will Ich genehmigen, daß die im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten aufgehoben und deren Geschäfte Einer Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten übertragen werden.“

Berlin, den 8. Juli 1871.

1871.

Aus den Motiven.

„Es ist damit die Einrichtung, wie sie bis zum Jahre 1841 bestanden hatte, wiederhergestellt worden. Erst unter Friedrich Wilhelm IV. war mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche die Beziehungen der Staatsregierung zur katholischen Kirche damals in mehrfacher Hinsicht darboten, eine besondere katholische Abtheilung im Kultusministerium unter einem katholischen Director und ausschließlich katholischen Räten gegründet worden, „um eine verstärkte Bürgschaft für die gründliche und vielseitige Berathung der katholischen Kirchenfragen zu gewinnen und zu geben.“ Während die Aufgaben, welche dieser Abtheilung zunächst zufielen, inzwischen erledigt sind, war durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 eine neue Grundlage für die Beziehungen zwischen dem Staate und der Kirche geschaffen worden, der gegenüber der Fortbestand einer ausschließlich katholischen Behörde innerhalb der Staatsregierung von vornherein nicht ohne Bedenken war. Wenn die katholische Kirche nach Art. 15 der Verfassung ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet, wenn nach Art. 16 der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren kirchlichen Oberen ungehindert und die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen keinen Beschränkungen unterworfen ist, — so ergiebt sich hieraus, daß für die Beziehungen des Staates zur Kirche lediglich staatsrechtliche, nicht confessionelle Gesichtspunkte maßgebend sein können, und daß auch die Staatsbehörde, welcher die Wahrnehmung dieser Beziehungen obliegt, nicht ausschließlich nach confessionellen Rücksichten gebildet werden kann. Bei der Stellung, in welcher der einzelne katholische Gläubige sich in allen kirchlichen Fragen den Anforderungen seiner Kirche gegenüber befindet, und bei der Energie, mit welcher die katholische Kirche ihr Ansehen und ihren Willen dem einzelnen Mitgliede gegenüber zur Geltung zu bringen gewohnt ist, lag die Gefahr jederzeit nahe, daß eine ausschließlich katholische Behörde sich bei allen erheblichen Streitfragen vielmehr als Vertreterin der katholischen Kirche dem Staate gegenüber, wie als berufene Rathgeberin der Staatsgewalt betrachten würde.

Die Regierung hatte deshalb die Angemessenheit einer Aenderung in Bezug auf die katholische Abtheilung schon vor einer Reihe von Jahren in Betracht gezogen. Nachdem die damaligen Erwägungen zu einem entscheidenden Beschlusse noch nicht geführt hatten, war durch die gegenwärtigen Vorgänge auf dem Gebiete der katholischen Kirche diese Entscheidung zu einer Nothwendigkeit geworden.

Durch die Beschlüsse des vorjährigen Konzils in Rom sind einerseits die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt so wesentlich berührt, andererseits so lebhafteste Bewegungen und Zermürfnisse innerhalb der katholischen Bevölkerung selbst hervorgerufen, daß die Staatsgewalt sich dringender als zuvor veranlaßt finden muß, dafür zu sorgen, daß in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Stellung zu den katholischen Angelegenheiten ausschließlich und unbedingt staatsrechtliche Gesichtspunkte zur Geltung gelangen. Daß das römische Konzil solche Folgen haben würde, war innerhalb wie außerhalb der katholischen Kirche klar vorhergesehen und vorhergesagt worden. Während die zum Glaubenssatz erhobene Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit an

1871.

und für sich die Gefahr nahe legt, daß damit auch die Forderung der Unterwerfung der Staaten unter die auch auf das Weltliche und Politische sich erstreckende Herrschaft des römischen Stuhls sich zu gelegener Zeit erneuern werde, sind ferner in dem auf dem Konzil endgültig festgestellten „Syllabus“ über die Irrthümer unserer Zeit in religiöser, politischer und socialer Beziehung Auffassungen und Lehren enthalten, deren ernste Durchführung seitens der katholischen Kirche zu einer Erschütterung aller weltlichen Staatsgewalt unbedingt führen muß.

Die preußische Staatsregierung hatte nicht unterlassen, den römischen Stuhl auf die Gefahren, welche aus solchen Beschlüssen in Bezug auf das Verhältniß des Staates zur Kirche erwachsen könnten, schon während des Konzils entschieden aufmerksam zu machen. Es geschah dies vor Allem im Interesse der Kirche und des päpstlichen Stuhles selbst; unsere Regierung durfte darauf hinweisen, daß sie Gefahren nicht so sehr für unsern Staat, wie für die Kirche entstehen sehe, daß ihr gegen etwaige Beeinträchtigung des Staates in seinen Interessen die Mittel der Gesetzgebung nicht fehlen würden, daß jedoch ein schroffes Verhalten seitens der Kirche die freundlichen und rücksichtsvollen Beziehungen erschweren würde, welche seither auf Grund der wohlwollenden Gesinnungen aller preußischen Fürsten obgewaltet haben. Als sodann vor den entscheidenden Beschlüssen des Konzils auch die französische Regierung den päpstlichen Stuhl in dringendster Weise davor warnte, nicht Lehren und Grundsätze verkündigen zu wollen, welche nirgends im christlichen Europa anerkannt und zugelassen seien und durch welche ein verderblicher Widerstreit zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und der Kirche geschaffen würde, schloß sich unsere Regierung diesen Vorstellungen auf das Bestimmteste an.

Der Papst und das Konzil haben diese Vorstellungen nicht beachtet; die bedenklichen Beschlüsse sind gefaßt worden, und ihre Wirkungen sind rascher noch, als man es erwartet hatte, hervorgetreten. Die Verkündigung des Glaubenssatzes über die päpstliche Unfehlbarkeit hat innerhalb der katholischen Bevölkerung selbst, unter den Laien und unter den Geistlichen, Bewegungen und Spaltungen hervorgerufen, deren Folgen sich bereits auch in mehrfachen praktischen Fällen hinsichtlich der Beziehungen zwischen den katholischen Bischöfen und der Staatsregierung geltend machen, namentlich in Betreff der Behandlung von Lehrern an den unter Staatsaufsicht stehenden katholischen Gymnasien, welche sich weigern, den neuen Glaubenssatz zu lehren, und welche auf den Schutz des Staates in ihren Stellen und Rechten Anspruch haben.

Es ist für jetzt nicht abzusehen, inwieweit die Bewegung unter den Katholiken eine festere Gestalt gewinnen und etwa zu tieferen Spaltungen führen wird.

Die Staatsregierung aber kann den schon jetzt obwaltenden Schwierigkeiten gegenüber nur dadurch eine feste Richtschnur für ihr Verhalten finden, wenn sie sich unparteiisch auf den rein staatsrechtlichen Standpunkt stellt und demgemäß die einzelnen streitigen Fälle behandelt. Um diesen Standpunkt zu sichern und auch äußerlich zu erkennen zu geben, erschien es zweckmäßig und geboten, in dem Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten die bisher bestehende confessionelle Sonderung der kirchlichen Abtheilungen zu beseitigen und wiederum nur eine Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten zu bilden. Die Staatsregierung bekundet dadurch,

1871.

daß sie gesonnen ist, beide Kirchen unparteiisch, gerecht, dem bestehenden Staatsrechte entsprechend zu behandeln, das Interesse des Staates aber auch mit gleicher Kraft der katholischen, wie der evangelischen Kirche gegenüber zu wahren.“

2. August. Die „Provinzial-Correspondenz“ schließt ihre Mittheilungen über die Maßregel mit den Worten:

„Die preußische Regierung hat, ungeachtet ihrer lebhaften Bedenken gegen die Konzilsbeschlüsse, dennoch im Vertrauen auf den gesunden Sinn unseres Volkes und auf die festgegründete Kraft unseres Staatswesens die Glaubensfreiheit der Katholiken auch in diesem Punkte nicht beeinträchtigt: sie hat keinem Bischöfe, keinem Geistlichen oder Lehrer an ihrem Theile ein Hinderniß bereitet, die Lehren des Konzils zu verkündigen. Nur das hat sie abgelehnt, katholische Lehrer, welche sich in ihrem Gewissen gehindert finden, den Beschlüssen des Konzils Geltung zuzuerkennen, durch Mitwirkung des weltlichen Arms zur Verkündigung von Lehren zu nöthigen, durch welche, nach der Ueberzeugung der Regierung selbst, nicht bloß eine weltliche Aenderung des Glaubensstandes, sondern zugleich eine tief greifende Veränderung in der Gesamtstellung der katholischen Kirche zum Staate eingetreten ist. Es handelt sich für die Regierung nicht um die Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Glaubenssatzes als solchen, — das überläßt sie der Gewissens- und Glaubensfreiheit der einzelnen Katholiken, — sondern darum handelt es sich, ob sie im Bereiche ihrer gesetzlichen Mitwirkung eine Lehre unterstützen soll und darf, welche sie für das Verhältniß zwischen Staat und Kirche verderblich erachtet.“

Der Konflikt am Gymnasium in Braunsberg.

29. Juni. Schreiben des Kultus-Ministers von Mühler an den Bischof von Ermeland Dr. Kremenx in Betreff des Religionslehrers Dr. Wollmann und der Weigerung desselben die Beschlüsse des Konzils anzunehmen.

„Eurer bischöflichen Hochwürden habe ich bereits erklärt: daß ich den Maßnahmen, welche Sie gegenüber dem Religionslehrer Dr. Wollmann wegen seiner Stellung zu den Beschlüssen des vaticanischen Konzils ergriffen haben, eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von ihm bekleidete Staatsamt nicht zugestehen könne, daß derselbe mithin im Genuß seines amtlichen Einkommens verbleiben müsse, und daß ich nicht gesonnen sei, ihm in Ertheilung des Religionsunterrichts Hindernisse zu bereiten. Hieran muß ich auch jetzt festhalten. Der Umstand, daß Euerer bischöfliche Hochwürden dem r. Wollmann die missio canonica entzogen haben, würde für den Staat nur dann von Bedeutung sein, wenn für diese

1871.

Maßregel Gründe nachgewiesen würden, welche auch der Staat als ausreichend anerkennt. Das ist nicht der Fall. Denn der *ic. Wollmann* ist seiner Zeit mit Zustimmung der Kirche ordnungsmäßig zum Religionslehrer berufen und lehrt noch heute dasselbe, was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt hat. Ihn zu nöthigen, daß er etwas Anderes lehren soll, oder ihn, weil er sich dessen weigert, in seinem Amte zu beunruhigen, hat der Staat keine Veranlassung. Ist hiernach weder gegen die Person des *ic. Wollmann*, noch gegen den von ihm erteilten Religionsunterricht etwas zu erinnern, so muß verlangt werden, daß die das Gymnasium in Braunsberg besuchenden katholischen Schüler an diesem Unterrichte theilnehmen; denn der Religionsunterricht ist auf den preussischen Gymnasien ein obligatorischer Lehrgegenstand *ic.*“

9. Juli. Protest des Bischofs gegen die Entscheidung des Kultus-Ministers.

„Die Entscheidung *Ex. Excellenz* verstößt gegen die den preussischen Staatsbürgern gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit, weil sie innere kirchliche Angelegenheiten, welche nach der Staatsverfassung durch die Kirche zu ordnen sind, vor das Forum des Staates zieht und ohne Rücksicht auf das Urtheil der gesetzlichen und vom preussischen Staate anerkannten Vertreter der katholischen Kirche in Glaubenssachen Entscheidungen und Anordnungen trifft. Ob die Lehre eines Priesters katholisch sei oder nicht, darüber hat nach dem bestehenden Rechte nur dessen Bischof und in höchster Instanz der Papst zu entscheiden, nicht aber die staatliche Behörde. —

Ex. Excellenz motiviren Hoch-Ihren Entscheid mit den Worten: „*Wollmann* lehrt noch heute dasselbe, was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt hat.“ Der Einsicht *Ex. Excellenz* kann es aber nicht entgehen, daß es hier sich gar nicht darum handelt, was *Wollmann* vor dem 18. Juli 1870 factisch gelehrt hat, sondern was er beim Antritt seines Amtes und durch seinen Amtseid zu lehren sich verpflichtet hat und was er demgemäß jetzt zu lehren verbunden ist. Von Seiten des Staates ist ihm die Lehrstelle mit der ausdrücklich oder stillschweigend gestellten Bedingung übertragen worden, daß er sich gemäß dem Glauben und den Anordnungen seiner Kirche in seinem Amte zu halten habe. *Ex. Excellenz* können nicht in Abrede stellen, daß gegenwärtig gemäß den Entscheidungen des allgemeinen vaticanischen Konzils die Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des Oberhauptes der Kirche zu dem Glauben der katholischen Kirche gehöre. Mithin muß er auch in seiner Lehre dieses Dogma verkünden. —

— — Indem *Ex. Excellenz* den Standpunkt des *Dr. Wollmann* rechtfertigen und als katholischen erklären, verletzen Sie die Freiheit und Autonomie der katholischen Kirche in Glaubenssachen und damit die von der Verfassung verbürgte Glaubensfreiheit. Noch härter aber erscheint dieser Angriff auf unsern Glauben durch die in der Entscheidung vom 29. Juni enthaltene Bestimmung, daß sämtliche katholische Schüler, welche das Gymnasium zu Braunsberg besuchen wollen, verpflichtet seien, den Religionsunterricht des *Dr. Wollmann* zu besuchen. Diese Bestimmung ist ein offener, von dem Gesetze ausdrücklich verbotener Gewissenszwang, eine directe Verkümmerung der in Preußen den Katholiken feierlich garantirten Gewissensfreiheit.

— — Nachdem ich Herrn *Dr. Wollmann* seit dem 8. Dezember 1870 in verschiedenen seine Bedenken berücksichtigenden Schreiben zur Umkehr aufgefordert

1871.

und ihm, da alle Bemühungen und auch ernstere Schritte fruchtlos blieben, vielmehr eine entschieden unkirchliche Gesinnung und Handlungsweise sich kundgab, nach einer letzten väterlichen Mahnung unter dem 14. Juni eine peremptorische Frist von 10 Tagen zur Unterwerfung unter das vaticanische Konzil gesetzt hatte, sah ich mich nach einer am 24. Juni eingelaufenen ablehnenden Antwort in die schmerzliche Nothwendigkeit versetzt, unter dem 4. Juli durch richterliches Urtheil festzusetzen, daß er der durch das vaticanische Konzil ausgesprochenen großen Excommunication verfallen sei. Er ist mithin kein Glied der katholischen Kirche mehr, er ist durch freie und hartnäckige Leugnung ihrer Autorität und ihrer neuesten Lehrentscheidungen aus ihrem Verbande ausgeschieden, und diese Ausscheidung ist durch die allein hierin competente kirchliche Behörde constatirt.

Ich bitte von Herzen Ew. Excellenz, eine Entscheidung geneigtestens abändern zu wollen, die mit tiefem Mißtrauen und Unmuth jegliches wahrhaft katholische Gemüth erfüllt, und die nicht zum Wohle unserer Provinz, nicht zum Wohle des preussischen und deutschen Vaterlandes gereichen kann."

21. Juli. Erlaß des Kultus=Ministers von Mühler.

Zurückweisung des Protestes; Folgen der vaticanischen Beschlüsse.

"Den katholischen Bischöfen Deutschlands ist es nicht unbekannt gewesen, und sie haben es vor den Beschlüssen des vaticanischen Konzils wiederholt selbst bezeugt, daß diese Beschlüsse für Deutschland den Keim von Verwickelungen zwischen Staat und Kirche in sich tragen. Diese berechnete Warnung ist an der entscheidenden Stelle unbeachtet geblieben. Nachdem die Beschlüsse gefaßt und verkündet sind und auch diejenigen Bischöfe, welche deren Erfolg vorausgesehen haben, die unbedingte Durchführung derselben sich zur Aufgabe gestellt haben, ist von dergleichen Verhandlungen ein Erfolg nicht wohl abzusehen.

Daß die Staatsregierung bei ihren Schritten sich streng innerhalb der Grenzen des Rechtes halten wird, versteht sich von selbst. Das ist auch bei der Entscheidung in Betreff des Dr. Wollmann geschehen. In seiner Eigenschaft als Staatsbeamter steht er ausschließlich unter der Disciplinargewalt des Staates. Sein Verhalten als Staatsbeamter ist völlig vorwurfsfrei. Die kirchlichen Strafen aber welche Ew. Bischöfliche Hochwürden über ihn zu verhängen für angemessen gefunden haben, enthalten keinen selbstständigen Grund für ein disciplinarisches Einschreiten des Staates.

Wenn Ew. Bischöfliche Hochwürden nach Empfang meines Erlasses vom 29. v. Mts. den Wollmann mit der großen Excommunication belegt haben, so muß ich ergebenst darauf aufmerksam machen, daß die von Hochdenselben an diese Mittheilung geknüpfte Bemerkung, der 2c. Wollmann sei nicht mehr ein Glied der katholischen Kirche, sich im Widerspruch befindet mit §. 55 Th. II Tit. 11. A. L. R., wonach wegen bloßer abweichender Glaubensmeinungen kein Mitglied einer Kirche von der kirchlichen Gemeinschaft mit rechtlicher Wirkung ausgeschlossen werden kann. Für den Staat ist mithin der Dr. Wollmann nach der Excommunication ebensowohl wie vor derselben ein Mitglied der katholischen Kirche, und enthält dieses neu hinzugetretene Moment keinen Anlaß, die Entscheidung vom 29. v. Mts. abzuändern.

1871.

Ev. Bischöflichen Hochwürden Wunsch, daß die Gerechtigkeit und der Friede in religiösen Dingen, das Palladium der Stärke Preußens, nicht aus seiner Mitte weiche, theile ich aufrichtigen Herzens. Aber die Gerechtigkeit, welche ich Jedem in gleicher Weise schulde, fordert, daß ich den Dr. Wollmann nicht schutzlos lasse, und den Frieden zu halten, liegt nicht in der Hand des Staates allein."

7. September. Immediatvorstellung der preußischen Bischöfe besonders gegen das Verfahren der Regierung in der Braunsberger Angelegenheit.

— — „Tief bekümmert im Hinblick auf diese traurigen Vorgänge, die nur unheilvolle Verwirrung unter dem Volke verbreiten, die Ehrfurcht vor den von Gott gesetzten Autoritäten schwächen und sein bisher so treu bewahrtes Vertrauen auf dieselben erschüttern, gedrängt von dem Gefühle unserer Pflicht, durchdrungen von dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die uns anvertrauten Seelen, erscheinen wir unterthänigst unterzeichnete Oberhirten ehrerbietigst vor dem Throne Ew. Majestät feierlichen Protest einzulegen gegen alle und jede Eingriffe in das innere Glaubens- und Rechtsgebiet unserer heiligen Kirche und von Ew. Majestät Rechte und Abhülfe zu erbitten. Weil wir aber überzeugt sind, daß der gegenwärtige Konflikt vermieden worden wäre, wenn eine klare Erkenntniß der innern Glaubens- und Lebensprinzipien der Kirche, eine gerechte Würdigung ihrer ganzen religiös-sittlichen Ordnung und ihres Organismus, sowie der unveränderlichen Grundsätze ihres Rechtsgebietes bei den Berathungen über die bewegte Angelegenheit sich hätte geltend machen können, und weil wir das Vertrauen hegen, daß auch jetzt noch eine Beseitigung des entbrannten Konflikts unschwer herbeizuführen ist, erlauben wir uns, ein Memorandum über die katholischen Anschauungen und Grundsätze in Betreff dieses Gegenstandes unterthänigst beizufügen. Wir vereinigen uns im Gebete zu Gott dem Herrn, daß sein allmächtiger Schutz und Segen, der in dem eben vollendeten Krieg über Ew. Majestät theurem Haupt allen sichtbar gewaltet, auch bei dem jetzigen großen Friedenswerke Ew. Majestät dauernd begleite, damit auf dem Boden der Gottesfurcht, des Rechts und der Gerechtigkeit der Bau des geeinten deutschen Vaterlandes ebenso herrlich sich emporheben und vollenden möge, als die heldenmüthige Kriegsführung Ew. Majestät ihn glorreich begonnen und begründet hat.“

18. Oktober. Erlass des Kaisers an die Bischöfe (zu Händen des Erzbischofs von Köln).

„Nachdem von den Bischöfen der katholischen Kirche, insbesondere aber von Sr. Heiligkeit dem Papste, bisher jederzeit anerkannt worden war, daß die katholische Kirche in Preußen sich einer so günstigen Stellung erfreut, wie kaum in einem anderen Lande, ist es Mir unerwartet gewesen, in einer Eingabe preußischer Bischöfe Anklänge an die Sprache zu finden, durch welche auf publizistischem und parlamentarischem Wege versucht worden ist, das berechnete Vertrauen zu erschüttern, mit welchem Meine katholischen Unterthanen bisher auf Meine Regierung blicken. Ew. zc. wissen, daß in dieser Gesetzgebung, welche sich bisher der Anerkennung des katholischen Episcopats erfreut hatte, eine Aenderung nicht stattgefunden hat; ein Gesetz aber, welches von Meiner Regierung nicht beachtet wäre, ist in Ew. zc. Eingabe nicht angeführt worden.“

1871.

Wenn dagegen innerhalb der katholischen Kirche Vorgänge stattgefunden haben, in Folge deren die bisher in Preußen so befriedigenden Beziehungen derselben zum Staate thatsächlich mit einer Störung bedroht erscheinen, so liegt es Mir fern, Mich zu einem auf Würdigung dogmatischer Fragen eingehenden Urtheile über diese Erscheinung berufen zu finden; es wird vielmehr die Aufgabe Meiner Regierung sein, im Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, daß die neuerlich vorgekommenen Konflikte zwischen weltlichen und geistlichen Behörden, so weit sie nicht verhütet werden können, ihre gesetzliche Lösung finden. Bis dies auf verfassungsmäßigem Wege erfolgt sein wird, liegt Mir ob, die bestehenden Gesetze aufrecht zu erhalten und nach Maßgabe derselben jeden Preußen in seinen Rechten zu schützen. Eine eingehende Würdigung der Vorwürfe gegen Meine Regierung, welche Ew. rc. an Mich gerichtet haben, überlasse Ich Meiner Regierung. Ich hatte gehofft, daß die gewichtigen Elemente innerhalb der katholischen Kirche, welche sich früher der nationalen Bewegung unter preußischer Leitung abgeneigt zeigten, nunmehr nach verfassungsmäßiger Neugestaltung des Deutschen Reiches der friedlichen Entwicklung desselben im Interesse staatlicher Ordnung ihre freiwillige Unterstützung widmen würden. Die wohlwollenden Kundgebungen, mit denen Se. Heiligkeit der Papst Mich bei Herstellung des Reiches in eigenhändigem Schreiben begrüßte, ließen es Mich hoffen. Aber auch, wenn diese Hoffnung sich nicht verwirklicht, so wird keine Enttäuschung auf diesem Gebiete Mich jemals abhalten, auch in Zukunft ebenso wie bisher darauf zu halten, daß in Meinen Staaten jedem Glaubensbekenntniß das volle Maß der Freiheit, welches mit den Rechten Anderer und mit der Gleichheit Aller vor dem Gesetze verträglich ist, gewahrt bleibe. Im Bewußtsein gewissenhafter Erfüllung der Königlichlichen Pflicht, wohlwollende Gerechtigkeit gegen Jedermann zu üben, werde Ich Mich in Meinem durch die Erfahrung bewährten Vertrauen zu Meinen katholischen Unterthanen nicht irre machen lassen, und bin gewiß, daß dieses Vertrauen ein gegenseitiges und ein dauerndes ist.“

25. November. Aus dem Rescript des Kultus-Ministers von Mühlner an den Erzbischof von Köln.

„Nach dem Bescheide, welchen des Kaisers Majestät am 18. v. M. Ew. erzbischöflichen Gnaden auf die Eingabe vom 7. September d. J. zu ertheilen geruht haben, bleibt mir übrig, einige Bemerkungen hinzuzufügen über den Inhalt der Denkschrift, mit welcher Ew. erzbischöfliche Gnaden die Vorstellung vom 7. September begleitet haben. Dieselbe geht von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramts aus und bezeichnet als die Träger dieses unfehlbaren Lehramts nach uralter katholischer Glaubenslehre die Nachfolger der Apostel, den mit dem Papste verbundenen Episcopat, welcher jene Lehrgewalt auf dem ordentlichen Wege der fortwährenden Verkündigung des Glaubens, zuweilen auch auf dem außerordentlichen der Entscheidung durch konziliarischen Beschluß ausübe. Sie führt weiter aus, daß die Entscheidungen allgemeiner Kirchenversammlungen den Katholiken keine neue Glaubenslehren, sondern nur eine endgültige Feststellung be-

1871.

strittener oder verdunkelter Glaubenswahrheiten bringen, daß es in diesem Sinn auch eine Entwicklung des Glaubens in der katholischen Kirche gebe, und daß eine solche Entscheidung am 18. Juli 1870 erfolgt sei, welcher sich zu unterwerfen jeder Katholik verpflichtet sei, wenn anders er Katholik bleiben wolle. Die Richtigkeit dieser Ausführung nach ihrer dogmatischen Seite zu prüfen, liegt außerhalb meines Berufs. Aber über ihre logische Begründung darf ich urtheilen. Und von diesem Standpunkt aus muß ich darauf hinweisen, daß sie einen logischen Widerspruch enthält. Denn wenn einerseits, wie Em. Erzbischöfliche Gnaden sagen, nach uralter katholischer Lehre der mit dem Papste verbundene Episcopat der Träger des unfehlbaren Lehramtes ist, andererseits die am 18. Juli 1870 verkündete Constitution die Cathedraldefinitionen des Papstes als *ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles* erklärt, so folgt mit logischer Nothwendigkeit, daß die Constitution vom 18. Juli 1870 die Person des Trägers des kirchlichen Lehramtes geändert, mithin eine neue Lehrentscheidung getroffen hat, welche mit der von Em. Erzbischöflichen Gnaden und den übrigen Unterzeichnern der Eingabe vom 7. September bezeugten uralten katholischen Glaubenslehre in Widerspruch steht. Es ist demnach nicht, wie die Denkschrift sich ausdrückt, ein Spiel mit Worten, sondern eine nicht abzulehnende Folgerung aus den eigenen Erklärungen der berufenen Organe der katholischen Kirche, wenn behauptet wird: ein Katholik, welcher vor dem 18. Juli 1870 die an diesem Tage entschiedene Glaubenslehre nicht geglaubt habe, sei, wenn er auch nach diesem Tage dieselbe nicht glaube, noch Katholik, da er dasselbe glaube, was vor diesem Tage hinreichte, um katholisch zu sein. Was die Denkschrift von der Pflicht des einzelnen Katholiken sagt, mit der Lehre seiner Kirche in Uebereinstimmung zu bleiben, hat eine Berechtigung nur insoweit, als die Lehre der Kirche unverändert bleibt. Tritt hierin eine Aenderung ein, wie es durch die Constitution vom 18. Juli 1870 geschehen ist, so ist der Staat weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt, die Anhänger der alten Lehre in ihrem Verhältniß zum Staat als Abtrünnige zu behandeln. Sie sind ihres Anspruchs auf den Schutz des Staates nicht dadurch verlustig geworden, daß die Kirche den Inhalt ihrer Lehre verändert hat, und dieser Schutz wird ihnen nach wie vor gewährt werden.“
